

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Bergner (FDP)
- Drucksache 7/5599 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Finanzsituation der Kommunen - sind die Leistungen des Landes wirklich ausreichend?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 84. Plenarsitzung am 10. Juni 2022 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 20. Juni 2022 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Medieninformation des Thüringer Rechnungshofs vom 16. Mai dieses Jahres war für die Landesregierung überraschend, da der Rechnungshof im Mai des vergangenen Jahres dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales bescheinigte, dass bei der Berechnung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen keine wesentlichen Mängel bestehen.

Während dieses erste Ergebnis keine mediale Kommunikation erfahren hat, erfolgte auch keine Information darüber, dass die noch angekündigten Datenerhebungen bei den Kommunen im Nachgang zu einer vollkommen konträren Einschätzung führen könnten beziehungsweise geführt haben. Eine fachliche Rücksprache mit meinem Haus hierzu blieb aus. Der Bericht wird aktuell noch vertieft auf einen eventuellen direkten Handlungsbedarf geprüft, um erforderlichenfalls noch eine Anpassung in der Novelle des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2023 vorzunehmen. Im Übrigen können mit der kleinen Revision im Jahr 2023 weitere Anpassungen mit dem Ziel einer weiteren Optimierung der Ermittlung der Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs geprüft werden.

1. Wie viele Thüringer Kommunen haben für das Jahr 2022 mit welcher Begründung bis heute keinen genehmigten oder keinen vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenen Haushalt?

Antwort:

Von insgesamt 648 Kommunen - dazu zählen Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden - hatten 438 Kommunen zum Stand 31. März 2022 keine bekanntgemachte Haushaltssatzung.

Dies ist mit der Situation jeweils zum 31. März in den Jahren 2019 und 2020 vergleichbar, in denen 400 beziehungsweise 430 Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung waren. Ganzjährig ohne Haushaltssatzung waren in den Jahren 2019 und 2020 dann aber lediglich 23 beziehungsweise 21 Kommunen geblieben. Für das Jahr 2021 liegen Corona bedingt für den 31. März keine entsprechenden Daten vor. Zum 31. Dezember 2021 waren noch 16 Kommunen ohne Haushalt.

Zwar bestimmt § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), dass die Haushaltssatzung vor ihrer Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist und dies spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen soll. Gleichzeitig regelt aber § 61 ThürKO die vorläufige Haushaltsführung, wenn der Sollvorgabe des § 57 Abs. 2 ThürKO noch nicht entsprochen wurde.

Die Ursachen einer vorläufigen Haushaltsführung können vielschichtig sein und sind der Landesregierung im Einzelnen nicht bekannt.

So kann die vorläufige Haushaltsführung beispielsweise an einer noch fehlenden Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2022 durch den Gemeinderat, an der noch nicht abgelaufenen Vorlagefrist durch die Rechtsaufsichtsbehörde oder aus rechtlichen Gründen, wie nicht genehmigungsfähigen Bestandteilen oder einem nicht dargestellten Haushaltsausgleich liegen. Insbesondere in diesem und den zurückliegenden beiden Corona-Jahren mögen auch planerische Unwägbarkeiten zu einem späteren Inkrafttreten von Haushaltssatzungen geführt haben, zumal teilweise für das Jahr 2020 und ganzjährig für das Jahr 2021 durch § 62 a ThürKO Ausnahmeregelungen galten, die Erleichterungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ermöglichten.

2. Wie viele Thüringer Kommunen mussten in den letzten fünf Jahren, aufgeschlüsselt nach einzelnen Jahren, Bedarfszuweisungen beim Land beantragen?

Antwort:

Im Jahr 2017 haben noch 103 Thüringer Kommunen Bedarfszuweisungen gemäß § 24 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) aus dem Landesausgleichstock erhalten. Im Jahr 2018 reduzierte sich diese Zahl auf 96, im Jahr 2019 auf 56 und im Jahr 2020 auf 50 Kommunen.

Im Jahr 2021 sank die Zahl der Bedarfszuweisungskommunen trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie weiter auf 29. Für das Jahr 2022 liegen bisher sechs Anträge vor.

3. Werden durch das zuständige Ministerium die vom Land an die Kommunen übertragenen Aufgaben in ihrer Zahl, Ausgestaltung sowie dem tatsächlichen und finanziellen Aufwand erfasst und in der Berechnung der Höhe des den Kommunen zustehenden Mehrbelastungsausgleichs berücksichtigt?

Antwort:

Basierend auf einer Gesamtaufstellung der übertragenen Aufgaben aus dem Jahr 2012, die der Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/3014 des Abgeordneten Bilay - Finanzierung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Drucksache 7/5337, beigefügt wurde, werden seither zusätzlich die Aufgabenveränderungen betrachtet.

Auch diese werden in der Antwort zur Frage 3 der genannten Kleinen Anfrage im Einzelnen aufgeführt, auf die ich zwecks Vermeidung von Wiederholungen verweisen möchte.

Anlässlich der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 22. März dieses Jahres, Drucksache 7/5266, wird zudem aktuell eine neue Gesamtaufstellung der übertragenen Aufgaben erarbeitet.

Die Ermittlung der Einwohnerpauschalen für den Mehrbelastungsausgleich nach § 23 ThürFAG erfolgt unter Zugrundelegung der mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Gliederungsziffern, die Ausgaben und Einnahmen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises enthalten, anhand der jeweils aktuellsten verfügbaren Jahresrechnungsstatistik.

Die Einzelheiten der Ermittlung der Einwohnerpauschalen können den nach § 3 Abs. 5 ThürFAG zu erstellenden Revisionsberichten entnommen werden, die als Anlage den Novellierungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes beigefügt werden. Zuletzt wurde der Landtagsdrucksache 7/4171 ein solcher beigefügt. Er findet sich ab Seite 33, wobei der Mehrbelastungsausgleich ab den Seiten 78 ff. behandelt wird.

Nach hiesiger Auffassung sichert das Verfahren zur Ermittlung der Einwohnerpauschalen die durch das Thüringer Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 21. Juni 2005, Az. 28/03, Rn. 149 f., zur Umsetzung der im Bereich der übertragenen Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vorgegebenen strikten Konnexität geforderte volle Erstattung der angemessenen Kosten.

4. Werden durch das Land beziehungsweise das zuständige Ministerium die in den Kommunen notwendigen Investitionen über die in den Finanzplänen und Haushalten angemeldeten Investitionen hinaus erfasst und der Berechnung des kommunalen Finanzbedarfs zugrunde gelegt?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 3 genannt, legt die Landesregierung in regelmäßigen Abständen Revisionsberichte nach § 3 Abs. 5 ThürFAG vor. Hierin wird auch der durch die Finanzausgleichsmasse zu de-

ckende Finanzbedarf ermittelt. Darin eingeschlossen sind auch die Schätzungen für die Investitionsbedarfe. Wie bereits ausgeführt, basiert die Revision stets auf der kommunalen Jahresrechnungsstatistik. Somit werden die Daten aller Thüringer Kommunen herangezogen und noch einer Plausibilitätskontrolle seitens des Thüringer Landesamtes für Statistik unterzogen und eignen sich daher gut als Basisdaten für weitere Berechnungen und Prognosen.

Dieser schematisch ermittelte Wert ist nicht zu verwechseln mit einem möglichen Investitionsstau, der von der Landesregierung nicht geschätzt wird. Ausgehend von dem auf Umfragen unter Thüringer Kommunen erstellten Kommunalmonitor der Thüringer Aufbaubank besteht ein solcher, der vom Grundsatz her auch vonseiten der Landesregierung nicht bestritten wird.

Hierbei ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gründe für einen möglichen Investitionsstau vielfältig sein können - ich denke hier nur an teilweise langwierige Vergabeverfahren oder Personalknappheit auf kommunaler Planungsseite als auch an mangelnde Baukapazitäten und entsprechend oft fehlende Angebote. Insofern lässt dies keine Rückschlüsse auf die finanzielle Situation der Kommunen zu, zumal die Investitionsausgaben der Thüringer Kommunen seit dem Jahr 2016 stark angestiegen sind.

Der Investitionsstau kann sicher nur über einen längeren Zeitraum abgebaut werden. Hierzu diene nicht zuletzt die Integration der Investitionspauschale von 100 Millionen Euro pro Jahr aus dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 in den kommunalen Anteil des Partnerschaftsgrundsatzes mit der Novelle des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2022, in der bereits genannten Drucksache 7/4171, mit der ein klares Zeichen für eine langfristig angelegte Investivunterstützung der Kommunen verbunden ist.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin